ivs-Zertifizierungsordnung

ivs-Geschäftsstelle
Erftstr. 1, 50859 Köln
Mail: info@ivs-online.de
Web: www.ivs-online.de
Fon: 02234 - 694465

Vorbemerkungen

Laut Satzung ist das Hauptanliegen der ivs, die Kompetenzen von StottertherapeutInnen zu erweitern, um die Qualität der Diagnostik, Beratung, Therapie und Rehabilitation bei Stottern und anderen Redeflussstörungen zu verbessern.

Die ivs hat mit der Zertifizierung ihrer Mitglieder ein Verfahren entwickelt, das einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der Behandlung von Redeflussstörungen leisten soll. Dazu gehören u.a. die Erstellung von ivs-Leitlinien und das Zertifizierungsverfahren.

Das Zertifizierungsverfahren besteht aus dem Antragsverfahren, der Teilnahme am ivs-Kolloquium und der Rezertifizierung.

Das Zertifizierungsangebot soll vor allem dazu beitragen

- die Sozial- und Selbstkompetenz von StottertherapeutInnen zu erweitern
- die Qualität von Stottertherapien zu verbessern
- eine Ergänzung zu den Fortbildungsangeboten und Studienmöglichkeiten anzubieten
- den Betroffenen und Angehörigen eine bessere Orientierung zu ermöglichen
- den qualifizierenden Titel "Zertifizierte Stottertherapeutin (ivs)" bzw. "Zertifizierter Stottertherapeut

Die ivs verwendet den Begriff als ein Verfahren mit dem Ziel, die Einhaltung bestimmter Standards, z.B. für die „Dienstleistung Stottertherapie", nachzuweisen.
Eine Zertifizierung besteht im Allgemeinen in der Ausstellung eines Zertifikats als eine Bescheinigung. Sie ist weder eine staatliche Anerkennung noch eine Erlaubnis für die Ausübung eines Berufes. Zertifikate werden oft zeitlich befristet vergeben und hinsichtlich der Einhaltung der Standards kontrolliert.

Nach dem Therapieverständnis der ivs sind die Person der StottertherapeutIn und die therapeutische Beziehung zwischen dem Klienten und der StottertherapeutIn zentrale Wirkfaktoren für den Therapieerfolg. Die Einstellung oder Haltung der StottertherapeutIn und ihre Sozial- und Selbstkompetenzen sind mindestens genauso wichtig wie ihr methodischer Ansatz oder die sichere Anwendung ihrer Methoden.

StottertherapeutInnen benötigen die Fähigkeit zur Reflexion und Veränderung ihrer Sicht- und Handlungsweisen. Diese Fähigkeit zu erwerben fordert einen mehrstufigen Lernprozess.
So stehen am Anfang die Methoden und Techniken im Vordergrund, die in der Ausbildung und entsprechenden Fortbildungen erworben werden. Diese werden zunehmend durch Reflexion des eigenen Handelns im therapeutischen Prozess und Supervision abgelöst - hier setzt das Zertifizierungsverfahren an.

Die Zertifizierung wird hierbei als fortlaufender Prozess verstanden: ivs-zertifizierte StottertherapeutInnen verpflichten sich im Sinne eines berufsbegleitenden Lernens zur fortgesetzten Weiterentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen. Daher hat die Zertifizierung eine Gültigkeit von drei Jahren und wird auf Nachweis der Anforderungen hin jeweils erneuert.

Die ivs-Zertifizierung stellt damit ein relevantes Unterscheidungsmerkmal zu Anbietern von Fortbildungen dar und ermöglicht es den ivs-zertifizierten StottertherapeutInnen, die eigene hohe persönliche und fachliche Kompetenz auch nach außen darzustellen.

Die ivs ist als berufsgruppenübergreifende Organisation für StottertherapeutInnen besonders geeignet, eine solche Zertifizierung zu begründen und durchzuführen.
In der ivs sind wie in keiner anderen Gruppe in Deutschland ein hohes Maß an Fachwissen und therapeutischer Erfahrung mit unterschiedlichen Konzepten der Stottertherapie zu finden, die für die Zertifizierung genutzt werden können.

Die ivs ist sich bewusst, dass das momentane Konzept zur Zertifizierung nur ein erster Schritt ist, dem weitere Schritte folgen sollten.

Nutzen der Zertifizierung…

… für StottertherapeutInnen

- die Erweiterung der Sozial- und Selbstkompetenz
- ivs-Leitlinien, insbesondere ICF-basiertes Handeln, als "roter Faden" für die StottertherapeutIn
- Anleitung zur prozessorientierten Diagnostik, Beratung oder Therapie
- Mehr Sicherheit, mit Klienten nicht nur "sprechtechnisch" zu arbeiten
- Mehr Sicherheit in der Beratung von Eltern und weiteren Bezugspersonen
- Antworten auf immer wiederkehrende Fragen aus dem Berufsalltag im Bereich Redeflussstörungen
- Erwerb oder Vertiefung von Kompetenzen, die auch für Beratungen oder Therapien in anderen Fachbereichen genutzt werden können
- ein berufsgruppen-/berufsverbändeunabhängiger Nachweis der persönlichen Befähigung
- spezielle Kennzeichnung und Suchkriterium für die "Stottertherapeut-Suche" auf der ivs-Website
- erweiterte Marketingmöglichkeiten, z.B. für Briefpapier, die "Visitenkarte" oder für die eigene Website

… für Betroffene bzw. für die „Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V. (BVSS)“:

- Orientierung für Betroffene: zertifizierte StottertherapeutInnen als Spezialisten - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe oder einem Berufsverband
- mehr Transparenz im den unübersichtlichen "Therapiemarkt" für Stottertherapien

… für die ivs:

- die ivs kann dem Zweck des Vereins - laut Satzung:
- "...die Kompetenzen von StottertherapeutInnen und Stottertherapeuten zu erweitern, um die Qualität der Diagnostik, Beratung, Therapie und Rehabilitation bei Stottern und anderen Redeflussstörungen zu verbessern. - besser nachkommen
- eine Empfehlung für Betroffene und Angehörige durch die ivs wird erleichtert
- die berufsunabhängige Bezeichnung "Stottertherapeutin" bzw. "Stottertherapeut" kann zukünftig etabliert werden
- erweiterte Marketingmöglichkeiten
- Perspektive: Verhandlungen mit Krankenkassen

Antragsverfahren

Antrag auf Zulassung zur Zertifizierung

Ein Antrag auf Zulassung zur Zertifizierung ist formlos mit den unter „Zulassungsvoraussetzungen und Nachweise“ beschriebenen Unterlagen an die ivs-Geschäftsstelle zu senden. Die Anmeldefrist endet jeweils acht Wochen vor dem gewünschten Termin für die Teilnahme am Kolloquium.

Der Antrag auf Zulassung zur Zertifizierung ist für ivs-Mitglieder kostenfrei.

Zulassungsvoraussetzungen und Nachweise

Zulassungsvoraussetzungen **Die AntragstellerIn …**	**Nachweis**
… ist ivs-Mitglied (Falls die AntragstellerIn noch kein ivs-Mitglied ist, kann die Mitgliedschaft zusammen mit dem Antrag zur Zertifizierung eingereicht werden)	Nachweis liegt der ivs vor
… ist als HeilmittelerbringerIn zugelassen oder einer Berufsgruppe angehörend, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, als HeilmittelerbringerIn tätig sein zu können* (* bezieht sich auf SGB 5, § 124: „die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt“)	Formular: „Antrag Zertifizierung“
…ist therapeutisch im Fachbereich Redeflussstörungen während des Zertifizierungsverfahrens tätig	Formular: „Antrag Zertifizierung“
… führt Therapien im Fachbereich Stottern oder anderen Redeflussstörungen seit mind. 3 Jahren durch	Formular: „Antrag Zertifizierung“
… kann mind. 100 UE Fortbildungen im Fachbereich Redeflussstörungen oder Fortbildungen, bei denen die Erweiterung der Sozial – und Selbstkompetenz im Vordergrund steht nachweisen, davon mind. 60 speziell im Fachbereich Redeflussstörungen	Formular: „Antrag Zertifizierung“ und Teilnahmebescheinigungen als Kopien Die Teilnahme an den ivs-Werkstattgesprächen und der ivs-Stotterkonferenz muss nicht nachgewiesen werden
… kann mind. 20 UE berufsbegleitend erhaltene Fallsupervisionen einzeln und/oder in Gruppen nachweisen* (* Fallsupervisionen, die von Supervisoren durchgeführt wurden, die z.B. der „Deutschen Gesellschaft für Supervision“ (DGSv) oder einem vergleichbaren Verband angehören, werden ohne weitere Prüfung anerkannt. Alle anderen erhaltenen Fallsupervisionen werden von der Zertifizierungskommission in Hinblick auf die Anerkennung geprüft.)	Formular: „Antrag Zertifizierung“

Prüfung des Antrags und Bescheid

Nach Eingang wird der Antrag von den Mitgliedern der Zertifizierungskommission geprüft.
Eventuell noch fehlende Unterlagen sind von der AntragstellerIn innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung nachzureichen. Vervollständigt die AntragstellerIn die Unterlagen nicht fristgemäß, gilt der Antrag als abgelehnt. Der AntragstellerIn werden die gesamten Antragsunterlagen zurückgegeben.

Die AntragstellerIn bekommt eine schriftliche Nachricht, ob sie für das ivs-Kolloquium zugelassen wurde.

Die AntragstellerIn kann bei einer Ablehnung Widerspruch einlegen.
Der Widerspruch ist ausführlich zu begründen und innerhalb von acht Wochen nach dem Ablehnungsbescheid an die ivs-Geschäftsstelle zu senden.

Der Vorstand wird sich mit dem Widerspruch befassen und bittet ggfs. als Grundlage für eine Entscheidung die Mitglieder der Zertifizierungskommission um eine schriftliche Stellungnahme.

Alle weiteren Informationen werden mit dem Bescheid über die Antragstellung der AntragstellerIn zugesandt.

Die Teilnahme am Kolloquium

Das Kolloquium findet unter der Leitung von einem Mitglied der von der ivs-Mitgliederversammlung gewählten Zertifizierungskommission (s.u.) statt.

Das Kolloquium hat den Charakter eines fachlichen Austausches.
Der Reflexion, dem Feedback und der Fachdiskussion über die Beiträge kommt eine besondere Bedeutung zu.

Neben der obligatorischen Anfangs- und Abschlussrunde sowie der Übergabe des Zertifikats, stehen pro TeilnehmerIn (TN) 75 Minuten zur Verfügung. Darin sind die Zeiten für die Präsentation (ca. 30 Min.), ein Feedback der TeilnehmerInnen (ca. 15 Min.), für die Fachdiskussion (ca. 15 Min.) und für Fragen bezüglich der Einhaltung der ivs-Leitlinien (ca. 15 Min.) enthalten.

Die Fragen orientieren sich z.B. an dem Therapiekonzept, der positiven Veränderung des Sprechverhaltens, der Evidenzbasierung, der Zielerstellung und –verfolgung, der ICF als Bestandteil der ivs-Leitlinien, dem individuellen Problemlösungsprozess, der Diagnostik und der Evaluation, dem professionellen Selbstverständnis, der Nachsorge und Supervision.

Organisation und Kosten

- Das Kolloquium findet im Rahmen der ivs-Werkstattgespräche im November statt – als Präsenz- oder ggf. als Online-Veranstaltung.
  Die Kosten für die Teilnahme am Kolloquium betragen 125,00 € (ggf. zuzüglich der Teilnahmegebühr für die ivs-Werkstattgespräche)
- Die Anmeldung ist erst nach Eingang der Teilnahmegebühr auf das ivs-Konto wirksam.
- Alle TeilnehmerInnen sind während der gesamten Kolloquiumszeit anwesend, weil sie als Zuhörer, Feedbackgeber, Mitdenker und Diskussionsteilnehmer unentbehrlich sind.
- Falls eine Stornierung der Teilnahme an dem Kolloquium bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, wird die Teilnahmegebühr abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € zurück erstattet. Bei kurzfristigerer Stornierung fällt die gesamte Teilnahmegebühr an.
- Die ivs behält sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. wegen Erkrankung des Dozenten oder aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl) die Stornierung des Kolloquiums vor. Falls möglich, wird bei einer Absage der ivs ein anderer Termin und/oder Veranstaltungsort vereinbart. Sollte eine Vereinbarung nicht möglich sein, werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren komplett erstattet.
- Die aktuellen Termine und alle weiteren Informationen werden der AntragstellerIn zugesandt und auf der ivs-Website unter "Fortbildung-Suche" veröffentlicht.

Das Zertifikat

ivs-Mitglieder, die erfolgreich am Kolloquium teilgenommen haben, erhalten ein Zertifikat und sind berechtigt, den Titel zu führen:

„Zertifizierte Stottertherapeutin (ivs) "
bzw. **"Zertifizierter Stottertherapeut (ivs).**

Diese Bezeichnung dürfen ausschließlich ivs-Mitglieder führen, die das Zertifikat rechtmäßig aufgrund des Zertifizierungsverfahrens der ivs erworben haben.
Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und wird jeweils um drei Jahre verlängert, falls die erforderlichen Nachweise vorliegen.

Das Zertifikat wird nach Teilnahme am Kolloquium ausgehändigt, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Zertifikat wird ausgehändigt, falls die TeilnehmerIn …	**Nachweis**
… am „Kolloquium" teilgenommen hat	Entfällt
… sich zur Einhaltung der „ivs-Leitlinien" verpflichtet hat Die aktuelle Fassung der „ivs-Leitlinien" wird von der ivs-Geschäftsstelle zugesandt oder kann als PDF-Datei von der ivs-Website eingesehen und heruntergeladen werden.	Das entsprechende Formular wird vor dem Kolloquium zugesandt
… sich verpflichtet, ggfs. Auflagen bis zur Rezertifizierung zur erfüllen*	Schriftlich

* Die möglichen Auflagen, die bis zur Rezertifizierung erfüllt werden müssen, ergeben sich aus der Präsentation, dem Feedback der TeilnehmerInnen, der Fachdiskussion und den Antworten auf die Fragen bezüglich der Einhaltung der ivs-Leitlinien während des Kolloquiums.
Beispiel: Eine Therapeutin, deren Einbeziehung der Eltern in der Therapie des kindlichen Stotterns die darin bestand, die Eltern im Wartezimmer kurz über die Inhalte der Therapiesitzung zu informieren, könnte die Auflage erhalten, die Elternberatung als festen Bestandteil in die Therapie mit stotternden Kindern zu integrieren.

Rezertifizierung

Die regelmäßige Rezertifizierung ist ein wichtiger Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens, da die ivs die Zertifizierung als einen fortlaufender Prozess versteht: ivs-zertifizierte StottertherapeutInnen verpflichten sich im Sinne eines berufsbegleitenden Lernens zur fortgesetzten Weiterentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen und regelmäßigen Reflexion des eigenen Handelns im therapeutischen Prozess.
Dies wird insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme an Intervision oder Supervision gewährleistet.

Das Zertifikat ist jeweils für drei Jahre gültig.

Der Antrag auf Rezertifizierung muss bei der ivs-Geschäftsstelle nach jeweils drei Jahren einreicht werden.

Falls mindestens 36 Rezertifizierungspunkte (RP) nachgewiesen und von der ivs anerkannt wurden, verlängert sich die Zertifizierung um drei weitere Jahre.

Die Rezertifizierung ist für ivs-Mitglieder kostenfrei.

Aufteilung und Gewichtung der Punktevergabe:

WAS	RP
Intervision während der ivs-Werkstattgespräche Kein Nachweis als Kopie erforderlich	Je 45 min = 2 RP
Intervision Mindestens 2 Teilnehmer sind ivs-zertifizierte StottertherapeutInnen Beispiel: Selbstorganisierte Intervision in einer Praxis	Je 45 min = 2 RP
Intervision Offener Teilnehmerkreis Beispiel: Intervision im Rahmen einer Zusatzqualifikation oder selbstorganisiert in einer Praxis	Je 45 min = 1 RP
Einzelsupervision und/oder Gruppensupervision durch einen ankerkannten Supervisor bzw. anerkannten Supervisorin Beispiel: Supervision im Rahmen einer Zusatzqualifikation oder bei einer SupervisorIn* in einer Praxis * SupervisorIn, die z.B. von der „Deutschen Gesellschaft für Supervision" (DGSv) oder einem vergleichbaren Verband zertifiziert oder anerkannt ist. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob ihr Supervisor für die Zertifizierung anerkannt ist oder wird, fragen Sie bitte vorher nach (Mail an die ivs-Geschäftsstelle genügt)	Je 45 min = 2 RP
Teilnahme an den ivs Werkstattgesprächen Kein Nachweis als Kopie erforderlich	1,5 Tage = 8 RP
Teilnahme an der ivs Stotterkonferenz Kein Nachweis als Kopie erforderlich	1 Tag = 4 RP
Durchführung eines Workshops während der ivs-Werkstattgespräche (zusätzlich zu der Teilnahme)	Je 45 min = 2 RP
Durchführung eines Vortrags während der ivs-Stotterkonferenz (zusätzlich zu der Teilnahme)	Je 15 Min = 2 RP
Teilnahme an einer Fortbildungen oder weiterführendes Studium zum Thema Redeflussstörungen 2 UE = 2x45 Minuten = 90 Minuten	Je 2 UE = 1 RP
Veröffentlichung eines Buches zum Thema Redeflussstörungen	Je Buch = 8 RP
Veröffentlichung eines Artikels zum Thema Redeflussstörungen	Je Artikel = 2 RP
Durchführung einer Fortbildung zum Thema Redeflussstörungen 4 UE = 4x45 Minuten = 180 Minuten	Je 4 UE = 1 RP
Vortrag zum Thema Redeflussstörungen	Je 30 Min = 1 RP
Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe der ivs	Je Jahr = 2 RP
Engagement in der Stotterer-Selbsthilfe (Bescheinigung durch die BVSS)	Je Jahr = 2 RP

Die entsprechenden Nachweise werden als Kopie dem Anhang beigefügt.
Für die Teilnahme an den Werkstattgesprächen, der Intervision während der Werkstattgespräche und an der Stotterkonferenz sind keine Nachweise erforderlich.

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit bzw. ruht

- nach Ablauf der drei Jahre, ohne dass eine Rezertifizierung beantragt wurde
- falls die notwendigen 36 Rezertifizierungspunkte nicht nachgewiesen oder von der ivs nicht anerkannt werden konnten.
- falls ggfs. erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden
- falls die ivs-Leitlinien nicht eingehalten werden oder wurden
- wenn die ivs-Mitgliedschaft beendet wurde oder ein Vereinsausschluss erfolgte oder
- bei sonstigen Zuwiderhandlungen

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. keine Berufstätigkeit während der Elternzeit, kann eine Reduzierung der Rezertifizierungspunkte gewährt werden.

Solange die Zertifizierung ruht, wird der Zusatz „Zertifizierte Stottertherapeutin (ivs) " bzw. "Zertifizierter Stottertherapeut (ivs)" sowohl auf der ivs-Website als auch im Therapeutenverzeichnis der BVSS gelöscht.

Sobald die erforderlichen 36 Rezertifizierungspunkte (RP) nachgewiesen und von der ivs anerkannt wurden, verlängert sich die Zertifizierung um drei weitere Jahre.

Beschwerde

Falls die TeilnehmerIn des Kolloquiums mit den erteilten Auflagen nicht einverstanden ist, kann sie Widerspruch einlegen.
Der Widerspruch ist ausführlich zu begründen und innerhalb von 8 Wochen nach dem Kolloquium an die ivs-Geschäftsstelle zu senden.
Der Vorstand wird sich mit dem Widerspruch befassen und bittet ggfs. als Grundlage für eine Entscheidung die Mitglieder der Zertifizierungskommission um eine schriftliche Stellungnahme.

Beschwerden über eine zertifizierte Stottertherapeutin oder einen zertifizierten Stottertherapeuten können schriftlich per Post oder Mail an die ivs-Geschäftsstelle gesandt werden.
Der Vorstand befasst sich mit dem Vorgang und entscheidet über das weitere Vorgehen.
Sollte der ivs-Vorstand der zertifizierten Stottertherapeutin oder dem zertifizierten Stottertherapeuten Verstöße gegen die ivs-Leitlinien nachweisen können, kann dies z.B. den Entzug des Zertifikats oder den Ausschluss aus der ivs zur Folge haben (siehe auch ivs-Satzung).

Sonstige Informationen

Vertraulichkeit

Alle Unterlagen werden von den beteiligten Personen streng vertraulich behandelt. Sämtliche mit der Zertifizierung befassten Personen sind zur Diskretion verpflichtet.
Dies gilt sowohl für die personenbezogenen Daten der AntragstellerIn als auch die zur Kenntnis genommenen Inhalte.
Personenbezogene Daten werden in den Protokollen unkenntlich gemacht.
Die ivs verpflichtet sich, die Protokolle 10 Jahre lang aufzuheben.

Mitglieder der Zertifizierungskommission

Der Zertifizierungskommission gehören mind. vier Personen an.
Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt.
Die Besetzung der aktuellen Kommission ist der ivs-Website zu entnehmen.

Kriterien, die ein Kandidat erfüllen muss

- Sie/er hat sich für Stottern und andere Redeflussstörungen verdient gemacht.
- Ihr/ihm wird die Kompetenz zur Allparteilichkeit (bezüglich z.B.: Berufsgruppe, Methoden oder bestimmten Therapieansatz)
- Sie/er verfügt neben Fachkompetenz auch über beraterische/supervisorische Kompetenzen.

Aufgaben

- Durchführung und Dokumentation des Kolloquiums
- Schriftliche Stellungnahmen und bei kritischen Fällen zum Antrag oder bei Beschwerden
- Mitarbeit bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der Qualifizierung bzw. Zertifizierung der ivs-Mitglieder

Ansprechpartner

Für alle Fragen zur Zertifizierung steht als Ansprechpartner zur Verfügung:
Stefan Siewing
ivs-Geschäftsstelle
Erftstr. 1, 50859 Köln
siewing@ivs-online.de

gez. ivs-Vorstand
im Januar 2021